

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Tumeltsham vom 16.12.2015,
mit der eine **Abfallgebührenordnung** erlassen wird.

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungs- und haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

(1) Für die in Haushalten und Betriebe anfallenden Abfälle ist jährlich eine **Grundgebühr** zu entrichten. Diese beträgt:

a) je angefangener 2 Haushalte (pro Haus)	91,00 Euro
b) Eigentums- oder Mietwohnungen	91,00 Euro
c) je Betrieb (wie z.B. Ordinationen, Büros, Gewerbebetriebe usw.):	91,00 Euro
d) für eine weitere Abfalltonne in einem Haushalt oder Betrieb:	45,50 Euro

(2) Für die laut Abfallordnung vorgesehene **Abholung der Hausabfälle und haushaltsähnlichen** Gewerbeabfälle ist zusätzlich zur Grundgebühr folgende jährliche **Gebühr** zu entrichten:

a) pro Abfalltonne 60 Liter:	36,21 Euro
b) pro Abfalltonne 80 Liter:	59,66 Euro
c) pro Abfalltonne 90 Liter:	71,34 Euro
d) pro Abfalltonne 120 Liter:	105,40 Euro
e) pro Abfallcontainer 770 Liter:	952,83 Euro
f) pro Abfallcontainer 1.100 Liter (1,1 m ³):	1.308,27 Euro

Betrieben, Gastwirtschaften und sonstigen Einrichtungen, die ihre haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle selbst mit befugten Entsorgern entsorgen und **lt. Abfallordnung** keine Abfalltonne bzw. keinen Container der Gemeinde benutzen, wird jedenfalls eine Grundgebühr in Höhe von € 91,00 verrechnet.

(2.1) Bei Bedarf können im Einzelfall Abfallsäcke am Gemeindeamt erworben werden. Ein Abfallsack 60 Liter kostet € 8,64.

(3) Für die laut Abfallordnung vorgesehene **Abholung der Bioabfälle** ist folgende jährliche **Gebühr** zu entrichten:

a) pro Biotonne 40 Liter:	63,45 Euro
b) pro Biotonne 60 Liter:	75,13 Euro
c) pro Biotonne 80 Liter:	108,23 Euro
d) pro Biotonne 120 Liter:	127,69 Euro

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 4

Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Quartals, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

§ 6

Umsatzsteuer

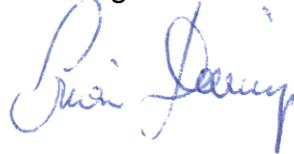
In den in dieser Verordnung geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer nicht enthalten. Die Gebühren erhöhen sich im Ausmaß der gesetzlichen Umsatzsteuer von 10%.

§ 7

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; frühestens aber mit 01.01.2016, gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 11.12.2014 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Luci Jany', is written below the text 'Der Bürgermeister:'.